

Vergütungssätze VR-BT-H 3

für die Vervielfältigung und Verbreitung von in Filmproduktionen enthaltenen Werke des GEMA-Repertoires bei der Erstverwertung von originären Filmvideoproduktionen und der Zweitverwertung von Kino- und Fernsehfilmen – ausgenommen Musikvideos – im Format DVD (Digital Versatile Disc) im Filmvideofachhandel zum persönlichen Gebrauch

Nettobeträge zuzüglich z.Zt. 7 % Umsatzsteuer

I. Anwendungsbereich

Die Vergütungssätze gelten ausschließlich für Filmvideos, die für die Veröffentlichung und Verbreitung über den Filmvideofachhandel im Rahmen des üblichen Filmvideokataloggeschäfts des Herstellers zum persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

Die Vergütungssätze gelten für DVD (Digital Versatile Disc).

Die Vergütungssätze gelten nicht für Filmvideos als Beigaben zu Zeitschriften oder zu sonstigen Produkten oder zu Dienstleistungen oder zum Vertrieb über besondere Vertriebswege oder für Sonderveröffentlichungen außerhalb des Filmvideokataloggeschäfts für den Filmvideofachhandel.

II. Vergütungen

1. Prozentvergütung

Die Vergütung je Filmvideo beträgt 5,875 % des Erlöses des Lizenznehmers, der sich aus dem Abgabepreis gegenüber dem Detailhändler, der die Verbreitung an den Endverbraucher übernimmt (ausschließlich Umsatzsteuer) multipliziert mit der hergestellten Menge ergibt. Bei der Berechnung des Erlöses dürfen keine Preisabschläge oder sonstige Abschläge direkt oder indirekt in Abzug gebracht werden bzw. die Vergütungsgrundlage schmälern. Dies gilt z. B. insbesondere aber nicht abschließend auch für:

- Skonti
- Boni
- Abpreisungen (z. B. Lagerwertausgleich)
- Werbekostenzuschüsse (z. B. Platzierung u. a.)
- Zentrale Kostenbeteiligungen (z. B. Lagerkosten, Delcredere)
- Artikelverrechnungen (z. B. aus Sets)

GEMA Vergütungssätze VR-BT-H 3

2. Anteilsberechnung

Die Vergütung für die Werke des GEMA-Repertoires errechnet sich aus dem Anteil der Spieldauer der Werke des GEMA-Repertoires an der Gesamtspieldauer des Films als einziger Inhalt oder Hauptinhalt des Filmvideos (Anteilsberechnung).

3. Mindestvergütungen

Die Mindestvergütungen gelten in den Fällen, in denen die gemäß den vorstehenden Ziffern 1. und 2. berechneten Vergütungen niedriger liegen als die Mindestvergütungen.

Die Mindestvergütung für die Werke des GEMA-Repertoires beträgt je Träger des Filmvideos € 0,2325 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung gemäß vorstehender Ziffer 2. oder 0,5294 % der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1., je nachdem welcher Betrag höher ist.

4. Budget- Mindestvergütung

Frühestens ein Jahr nach dem ursprünglichen Erscheinungsdatum, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, findet für Filmvideos die Budget-Mindestvergütung für Werke des GEMA-Repertoires Anwendung.

Die Budget-Mindestvergütung beträgt je Träger des Filmvideos € 0,155 unter Berücksichtigung der Anteilsberechnung vorstehender Ziffer 2. oder 0,5294 % der Preisgrundlage gemäß vorstehender Ziffer 1., je nachdem welcher Betrag höher ist.

5. Geltungsbereich

Die Vergütungen gelten für die Verbreitung in Deutschland.

III. Allgemeine Bestimmungen

1. Umfang der Einwilligung

Die Einwilligung umfasst nur die der GEMA zustehenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte zum persönlichen Gebrauch.

Die Vergütungssätze berücksichtigen keine Entschädigung für die Nutzung der Vervielfältigungsstücke durch Vermietung an das Publikum im eigenen Namen und für eigene Rechnung des Lizenznehmers oder durch (weiter-)vermietende Dritte.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber im Hinblick auf das Recht zur Benutzung von Werken des GEMA-Repertoires zu Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Filmvideo (Filmherstellungsrecht) sind einzuholen.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden.

Die Einwilligungen der Rechteinhaber sind einzuholen, soweit mit der tariflich geregelten Nutzung Werbung mittelbar oder unmittelbar verbunden ist.

2. Rechtzeitiger Erwerb der Einwilligung

Die Vergütungssätze finden nur Anwendung, wenn die Einwilligung der GEMA rechtzeitig vorher erworben worden ist.

GEMA Vergütungssätze VR-BT-H 3

3. Rechte Dritter

Rechte Dritter, beispielsweise bei reversgebundenen Werken, bleiben unberührt.

Den Mitgliedern von Organisationen, mit denen die GEMA einen Gesamtvertrag für den Tarif VR-BT-H 3 geschlossen hat, wird bei Abschluss des Einzelvertrages ein Gesamtvertragsnachlass auf die Vergütungen gemäß Abschnitt II. Ziffer 1. und Ziffer 3. eingeräumt.

4. Zeitliche Geltung

Die Vergütungssätze gelten für die Zeit ab 01.01.2014.

www.gema.de

Veröffentlicht im Bundesanzeiger

Nr. 243 vom 31.12.03 Seite 26 165/26 166

Nr. 2 vom 04.01.06 Seite 27

Elektronischer Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) vom 21.12.12

Elektronischer Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) vom 18.11.13